



Brüssel, den 17. Februar 2016  
(OR. en, de)

6238/16

EF 26  
ECOFIN 113  
DELECT 22

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8943 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2015 den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>2</sup> vorgelegt.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 10. Februar 2016 endete, hat lediglich die deutsche Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben wird. Da die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird, bedeutet dies, dass der Rat de facto nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 15498/15 EF 234 ECOFIN 993 DELACT 177.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt,
- zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
  - die in der Anlage wiedergegebene Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.
-

**Erklärung Deutschlands**

"Deutschland hält die in der delegierten Verordnung vorgeschlagenen Schwellenwerte gem. Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung nicht für ausreichend dahingehend untersucht, ob das im Erwägungsgrund (51) der Verordnung gesetzte Ziel erreicht wird, die Offenlegungspflichten auf diejenigen Betreiber im Rahmen des EU-EHS zu beschränken, von denen aufgrund ihrer Größe und Tätigkeit zu erwarten ist, dass sie den Preis von Emissionszertifikaten erheblich beeinflussen können."

---